



Michelin Reifenwerke AG & Co. KGaA  
 Michelinstraße 4, 76185 Karlsruhe  
 Postfach 210951, 76159 Karlsruhe

Telefon +49 (0) 721 / 530 - 3918  
 E-Mail: motorrad@michelin.com  
 http://motorrad.michelin.de

**BEREIFUNGSEMPFEHLUNG  
 FÜR REIFENUMRÜSTUNGEN AN KRAFTRÄDERN**

**NR. 3219**

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung KEINE BESCHRÄNKUNG in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen.  
 Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsmäßiger Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000, S. 627).

Nummer der EG-Typgenehmigung oder ABE	Hersteller	Typ / Version	Handelsbezeichnung
e3*2002/24*0436	DUCATI	H7/02	1098R

Felgenreöße original		Reifengröße original vorne	Reifengröße original hinten
Vorne	Hinten	120/70 ZR 17 (58W)	190/55 ZR 17 (75W)
3.50x17	- 6.00x17		

Bereifung vorne				Bereifung hinten		
1)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Power RS	190/55 ZR 17	M/C (75W) TL	Power RS+
1)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Power RS	190/55 ZR 17	M/C (75W) TL	Power RS
1)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Power RS	190/55 ZR 17	M/C (75W) TL	Pilot Power 3
1)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Pilot Power 3	190/55 ZR 17	M/C (75W) TL	Power RS+
1)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Pilot Power 3	190/55 ZR 17	M/C (75W) TL	Power RS
1)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Pilot Power 3	190/55 ZR 17	M/C (75W) TL	Pilot Power 3
1)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Pilot Power 2CT	190/55 ZR 17	M/C (75W) TL	Pilot Power 2CT
1)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Pilot Power 3	190/55 ZR 17	M/C (75W) TL	Pilot Power 2CT

Auflagen : Nein	# = Auslaufreifen
Art der Auflagen :	

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich. (§ 19 Abs. 3 Nr.2 StVZO)

Zu 1) und 2) Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m.Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

**Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten !**

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Firma Michelin. Es wird empfohlen, die Bescheinigung mitzuführen. Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug in unverändertem Originalzustand gemäß der erteilten EG- Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet. Eine Verpflichtung, diese Information mitzuführen, besteht nicht (§19 Abs.4 StVZO), wird aber zur Vermeidung unnötiger Schwierigkeiten empfohlen.

Karlsruhe, 05.03.2019

i. V.

i. A.

C. Dehlinger  
 Marketing Manager Motorradreifen

A. Penisch  
 Produkttechnik Motorradreifen



Michelin Reifenwerke AG & Co. KGaA  
Michelinstraße 4, 76185 Karlsruhe  
Postfach 210951, 76159 Karlsruhe

Seite 2 von 3

Telefon +49 (0) 721 / 530 - 3918  
E-Mail: motorrad@michelin.com  
http://motorrad.michelin.de

## BEREIFUNGSEMPFEHLUNG FÜR REIFENUMRÜSTUNGEN AN KRAFTRÄDERN

**NR. 3219**

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung KEINE BESCHRÄNKUNG in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen.

Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsmäßiger Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000, S. 627).

Nummer der EG-Typgenehmigung oder ABE	Hersteller	Typ / Version	Handelsbezeichnung
e3*2002/24*0436	DUCATI	H7/02	1098R

Felgenreöße original		Reifengröße original vorne	Reifengröße original hinten
Vorne	Hinten	120/70 ZR 17 (58W)	190/55 ZR 17 (75W)
3.50x17	- 6.00x17		

	Bereifung vorne			Bereifung hinten		
1)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Pilot Power 2CT	190/55 ZR 17	M/C (75W) TL	Pilot Power 3
1)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Pilot Power	190/55 ZR 17	M/C (75W) TL	Pilot Power 3
1)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Pilot Power	190/55 ZR 17	M/C (75W) TL	Pilot Power 2CT
1)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Road 5	190/55 ZR 17	M/C (75W) TL	Road 5
1)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Pilot Road 4	190/55 ZR 17	M/C (75W) TL	Pilot Road 4
1)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Road 5	190/55 ZR 17	M/C (75W) TL	Pilot Road 4
1)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Pilot Road 4	190/55 ZR 17	M/C (75W) TL	Road 5
1)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Power RS	190/55 ZR 17	M/C (75W) TL	Power Supersp. Evo #

Auflagen : Nein  
Art der Auflagen :

# = Auslaufreifen

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich. (§ 19 Abs. 3 Nr.2 StVZO)

Zu 1) und 2) Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m.Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

### Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten !

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Firma Michelin. Es wird empfohlen, die Bescheinigung mitzuführen. Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug in unverändertem Originalzustand gemäß der erteilten EG- Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet. Eine Verpflichtung, diese Information mitzuführen, besteht nicht (§19 Abs.4 StVZO), wird aber zur Vermeidung unnötiger Schwierigkeiten empfohlen.

Karlsruhe, 05.03.2019

i. V.

i. A.

C. Dehlinger  
Marketing Manager Motorradreifen

A. Penisch  
Produkttechnik Motorradreifen



Michelin Reifenwerke AG & Co. KGaA  
 Michelinstraße 4, 76185 Karlsruhe  
 Postfach 210951, 76159 Karlsruhe

Telefon +49 (0) 721 / 530 - 3918  
 E-Mail: motorrad@michelin.com  
 http://motorrad.michelin.de

**BEREIFUNGSEMPFEHLUNG  
 FÜR REIFENUMRÜSTUNGEN AN KRAFTRÄDERN**

**NR. 3219**

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung KEINE BESCHRÄNKUNG in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen.  
 Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsmäßiger Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000, S. 627).

Nummer der EG-Typgenehmigung oder ABE	Hersteller	Typ / Version	Handelsbezeichnung
e3*2002/24*0436	DUCATI	H7/02	1098R

Felgenreöße original		Reifengröße original vorne	Reifengröße original hinten
Vorne	Hinten	120/70 ZR 17 (58W)	190/55 ZR 17 (75W)
3.50x17	- 6.00x17		

Bereifung vorne				Bereifung hinten		
1)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Power Supersp. Evo #	190/55 ZR 17	M/C (75W) TL	Power RS
1)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Pilot Power	190/55 ZR 17	M/C (75W) TL	Pilot Power #
1)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Power Supersp. Evo #	190/55 ZR 17	M/C (75W) TL	Power Supersp. Evo #
1)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Pilot Power 3	190/55 ZR 17	M/C (75W) TL	Pilot Power #
1)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Pilot Power 2CT	190/55 ZR 17	M/C (75W) TL	Pilot Power #

Auflagen : Nein Art der Auflagen :	# = Auslaufreifen
---------------------------------------	-------------------

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich. (§ 19 Abs. 3 Nr.2 StVZO)

Zu 1) und 2) Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m.Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

**Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten !**

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Firma Michelin. Es wird empfohlen, die Bescheinigung mitzuführen. Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug in unverändertem Originalzustand gemäß der erteilten EG- Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet. Eine Verpflichtung, diese Information mitzuführen, besteht nicht (§19 Abs.4 StVZO), wird aber zur Vermeidung unnötiger Schwierigkeiten empfohlen.

Karlsruhe, 05.03.2019

i. V.

i. A.

C. Dehlinger  
 Marketing Manager Motorradreifen

A. Penisch  
 Produkttechnik Motorradreifen